



Waldkirchen, Dezember 2023

# VERORDNUNG

aktualisierte Version auf Grundlage der GR-Beschlusses vom 15.12.2023

## Kanalgebührenordnung

für das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Waldkirchen am Wesen.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr. 28/1958 idGF. und des § 17 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 BGBl. I Nr. 116/2016 jeweils idGF. wird verordnet:

### § 1 - Anschlussgebühr

Für den Anschluss von **Grundstücken** und **Bauwerken** an das öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der **Eigentümer** des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften. Wenn sich auf ein Grundstück ein Baurecht erstreckt, so gelten die Bestimmungen sowohl für den Grundstückseigentümer als auch für den Bauberechtigten.

Für Grundstücke und Bauwerke, deren Abwässer aus den hauseigenen Senkgruben und behördlichen genehmigten Kleinkläranlagen mangels Kanalanschluss auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrages über die Entsorgungsschiene der Gemeinde Waldkirchen in die Senkgrubenübernahmestation (SGÜ) entsorgt werden, fällt keine Anschlussgebühr an.

### § 2 - Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1.) Die Anschlussgebühr wird nach Belastungsanteilen (BA) errechnet. Für den ersten Belastungsanteil ist ab dem Gültigkeitsbeginn dieser Verordnung eine Anschlussgebühr von **€ 4.200,00** zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu entrichten.

Für den zweiten und jeden weiteren Belastungsanteil ist eine Anschlussgebühr von 50% vom ersten Belastungsanteil - zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu bezahlen. Der Berechnung ist der zur Zeit der Vorschreibung jeweils geltende erste Belastungsanteil zugrunde zu legen.

2.) Die Errechnung der Belastungsanteile hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

- a) Ein Belastungsanteil entspricht **einer Wohnung** in einem Einfamilien- oder Mehrfamilienhaus, einem Wochenendhaus, sowie einem land- und forstwirtschaftlichen Wohngebäude jeweils bis zu einer berücksichtigenden Gesamtfläche von 150 m<sup>2</sup> je Wohnung.

Als **Wohnung bzw. eigene Wohneinheit** gelten Einheiten innerhalb eines Gebäudes, die neben den Wohnräumen auch eine eigene Kochgelegenheit aufweisen sowie mit einem WC und einem Bad bzw. einer Duschanlage ausgestattet sind. Bis zu einer zu berücksichtigenden Gesamtfläche von 150 m<sup>2</sup> je Wohnung wird die Anschlussgebühr wie in § 2 Abs. 1 beschrieben, festgesetzt. Für Flächen über 150 m<sup>2</sup> je Wohnung ist pro Quadratmeter ein Betrag von **EUR 24,15** zu bezahlen.

Die Definition einer eigenen Wohneinheit gilt analog auch für die Vorschreibung der Grundgebühr.

- b) Die Bemessungsgrundlage bildet die Quadratmeteranzahl der nach Abs. 2.a ermittelten Fläche jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Garagen sind nur dann in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn sie eine Abwasserableitung, bzw. Dachwasserableitung zum Kanal aufweisen.

Als Bemessungsgrundlage werden herangezogen:

- a) bei eingeschossigen Bauwerken die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche;  
b) bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der bebauten Grundflächen der Geschoße;  
c) die bebaute Grundfläche der zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken ausgebauten Teile der Keller- und Dachgeschoße bzw. die Nutzfläche der zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken ausgebauten Dachräume;  
d) bei Tankstellen neben den Bauwerken gemäß lit.a), b) und c), das halbe Ausmaß der befestigten Verkehrsflächen, bei Autowaschplätzen die gesamte Nutzfläche der Anlagen;  
e) jene Teile von Loggien, Erkern, Portalen, auskragenden Schaufenstern, Wintergärten und Terrassen, die von fünf Seiten umschlossen sind;

Rein landwirtschaftlichen Zwecken dienende Gebäude und Gebäudeteile (einschl. der Einstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte) werden zur Ermittlung der Gesamtfläche nicht herangezogen (nur Wohntrakt).

- c) Außerdem wird für **öffentliche Einrichtungen** (Gemeindeamt, Schulgebäude, Kindergarten, Bauhof), für Vereinsheime oder Feuerwehrdepot, Pfarrheim usw. jeweils ein voller Belastungsanteil verrechnet. Sind mehrere Einrichtungen in einem öffentlichen Gebäude untergebracht, so wird für jede Einrichtung gesondert ein voller Belastungsanteil verrechnet. In solchen Gebäuden befindliche Wohnungen werden nach § 2 Abs. 2 berechnet.
- 3.) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine **Einmündungsstelle** geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag von 50 v.H. eines vollen Belastungsanteiles nach Abs. 1 zu entrichten.
- 4.) Für Gaststätten, Büro- und Geschäftsgebäude und Gewerbebetriebe werden **EUR 24,15** pro m<sup>2</sup> bebauter und betrieblich genutzter Fläche verrechnet.

Bei gewerblichen Liegenschaften werden folgende Abweichungen von vorstehenden Regelungen festgelegt:

- a) Bei gast- und schankgewerblichen Betrieben sowie bei sonstigen Veranstaltungsräumen wird für jene Bereiche, die nur für bestimmte Veranstaltungen (z.B.: Bälle, Seminare und kulturelle Veranstaltungen) genützt werden, ein Abschlag von **80 %** in Ansatz gebracht.
  - b) Bei Arbeits-, Betriebs- u. Verkaufsräumen bei denen keine betrieblichen Abwässer produziert werden (ausgenommen von dieser Regelung sind Gastgewerbebetriebe), wird ein Abschlag von **50%** in Ansatz gebracht.
  - c) Bei betrieblichen Lagerräumen (Lagerhalle, Materiallager, ect.) in denen keine sonstigen Manipulationen vorgenommen werden, wird ein Abschlag von **90 %** in Ansatz gebracht.
  - d) Für Wellnessbereiche (Sauna, Solarium, Wirlpool,...) inkl. angeschlossener Ruhe- und Sanitär-räume wird ein Abschlag 50% in Ansatz gebracht.
- 5.) Für Schwimmb Becken und Schwimmteiche (Freibäder u. Hallenbäder) mit über 10 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen (maßgeblich ist die Angabe des Herstellers) wird ein Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr von 15 %, mit über 200 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen von 30 % eines vollen Belastungsanteiles berechnet. Diese Anschlussgebühr ist bei Einleitung der anfallenden Abwässer in den Fäkalienkanal als auch in den Oberflächenwasserkanal zu entrichten.
- 6.) Für Campingplätze werden pro m<sup>2</sup> Grundfläche (Bruttofläche inkl. Straßen und Wege – abzüglich der bebauten Flächen der auf dem Grundstück befindlichen anschlusspflichtigen Gebäude) **EUR 1,16** an Anschlussgebühr eingehoben. In dieser Anschlussgebühr ist eine Eimmündungsstelle im Hauptkanal (Schacht) inkludiert. Für jeden weiteren Anschlussschacht wird ein Pauschalbetrag von **EUR 490,00** verrechnet.

Die Anschlussgebühr für Betriebsgebäude wird nach § 2 Abs. 4 berechnet.

- 7.) Für unbebaute Grundstücke wird die Anschlussgebühr analog dem ersten Belastungsanteil gem. § 2 Abs. 1 verrechnet. Diese Anschlussgebühr gelangt allerdings nur dann zur Verrechnung, wenn tatsächlich von diesem Grundstück Abwässer abgeleitet werden. In allen anderen Fällen wird der Aufschließungsbeitrag gemäß § 25 Oö ROG 1994 idGF. verrechnet.
- 8.) Bei nachträglicher Änderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit nachfolgender Maßangabe errechnet wird. Dies gilt analog auch für die nachträgliche Errichtung von Schwimmb Becken und Schwimmteichen.
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an das öffentliche Kanalnetz entrichtet wurde.
  - b) Bei Änderung der angeschlossenen Gebäude insbesondere durch Auf-, Zu-, Ein- bzw. Umbau, die Veränderung des Verwendungszwecks, die Errichtung eines weiteren Gebäudes sowie den Neubau nach Abbruch gegenüber der gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Kanalanschlussgebühr ist in dem Umfang eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungs- bzw. Bemessungsgrundlage gegeben ist.

Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund der Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt, die erworbenen Rechte bleiben jedoch mit der Liegenschaft verbunden.

- c) Die Liegenschaftsbesitzer sind verpflichtet, allfällige Änderungen durch die Umwidmung von Räumen etc., die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Kanalgebührenordnung zur Folge haben, gemäß § 2 Abs. 8 lit. b) leg.cit. zu melden.

Die Gemeinde ist ferner berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsflächen bzw. Bemessungsgrundlagen durchzuführen.

### § 3 - Vorauszahlung auf die Anschlussgebühr

- 1.) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten.

Die **Vorauszahlung beträgt 80 v.H.** jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

- 2.) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Kanalanlage bescheidgemäß vorzuschreiben.

Die Vorauszahlung von insgesamt **80 %** der Kanalanschlussgebühr kann in **zwei Raten** entrichtet werden, wobei die erste Rate von 50 % der Gesamtkanalanschlussgebühr innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides und die zweite Rate von 30 % der Gesamtkanalanschlussgebühr innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides fällig ist. Wird der Anschluss innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides hergestellt, ist der Restbetrag von 20 % spätestens 1 Jahr nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides fällig.

In allen übrigen Fällen ist der Restbetrag von 20 % bei Fertigstellung des Anschlusses fällig.

- 3.) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Liegenschaftseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4.) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, daß die Pflicht der Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung des jeweiligen Kanalbauabschnittes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

## § 4 – Kanalbenutzungsgebühr

Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der öffentlichen Kanäle einschließlich der anteiligen Kosten an der Kläranlage und der Senkgrubenübernahmestation (SGÜ) der Gemeinde Waldkirchen/W. sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals haben sowohl die EigentümerInnen der angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke, als auch jene BürgerInnen, die mit der Gemeinde einen privatrechtlichen Vertrag hinsichtlich der Entsorgung der hauseigenen Abwässer zur SGÜ abgeschlossen haben, eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.

## § 5 - Ausmaß der Kanalbenutzungsgebühr

- 1.) Die EigentümerInnen bzw. die NutznießerInnen der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese setzt sich aus der **Grundgebühr** und der **Bedarfseinheiten-Gebühr** zusammen.

**Einpersonenunternehmen** (EPU's = 1-Mann-/Frau-Betriebe ohne zusätzliche Beschäftigte), die ihre Büro- und oder Geschäftsräume in ihrem Wohnobjekt haben, für welches sie bereits Kanalgebühren (Grund- und Benutzungsgebühren) bezahlen und deren Geschäftstätigkeit in der Regel mit keinem Anfall von zusätzlichen Abwässern verbunden ist, haben für Ihren Betrieb keine zusätzliche Grund- und Bedarfseinheitengebühr zu bezahlen.

- a) **Grundgebühr:**
- |   |              |
|---|--------------|
| beträgt für die 1. Wohnung<br>zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.  | € 295,00     |
| für jede weitere Wohnung (sofern bewohnt) 30%<br>zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.                           | € 30% d. GG  |
| <b>für Betriebe</b> mit einer bebauten, betriebl. genutzten Fläche<br>bis 70 m <sup>2</sup> (50% der Grundgebühr) | € 50% d. GG  |
| über 70 m <sup>2</sup>  | € 100% d. GG |
- für **öffentliche Einrichtungen** beträgt die Grundgebühr 50 v.H. der Grundgebühr für die 1. Wohnung
- b) **Bedarfseinheiten-Gebühr:**
- |  |          |
|--|----------|
| diese beträgt je Bedarfseinheit laut nachstehender Tabelle | € 107,00 |
|--|----------|

# BEDARFSEINHEITENTABELLE

## A) BEGRIFF:

Eine Bedarfseinheit (BE) ist 1 Einheit, deren Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall der eines ständigen Einwohners entspricht, wobei allgemein 110 l 100 l im Jahresdurchschnitt je Einheit und Tag angenommen werden.

## B) Einzelne BE - allgemeiner Bedarf:

1	Ständige Bewohnerin / ständiger Bewohner .....	1,00	BE
1	Kinder u. Jugendliche bis zum Abschluss der Lehre, der Schulausbildung bzw. des Studiums, höchstens jedoch solange die Eltern Kinderbeihilfe bekommen .....	0,40	BE
	(die FA-Bestätigung ist jeweils unaufgefordert vorzulegen)		
1	Wochenend- oder SommerhausbewohnerIn .....	0,50	BE
	(nicht ständige BewohnerInnen / NWS)		
1	Angeschlossenes unbebautes Grundstück (wenn Abwässer anfallen) - jedoch ohne Grundgebühr - .....	0,50	BE
1	Unbewohntes Wohngebäude - ohne Grundgebühr - .....	0,50	BE
1	Stillgelegte Betriebsanlage mit eigenem Anschluss - ohne Grundgebühr .....	1,00	BE

### Bedarf für Schulen,:

1	Schulklasse oder Kindergartengruppe .....	2,00	BE
---	---	------	----

### Bedarfseinheiten für Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen:

1	Kleinbetrieb, wie z.B.: Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Handelsgewerbe, Tankstelle, Bank, Ordination, KFZ-Werkstätte,... und soweit nicht gesondert angeführt (ausgenommen EPU's).....	1,00	BE
1	Voll- oder teilzeitbeschäftigte(r) Betriebsangehörige(r), die / der nicht im Betriebsgebäude wohnt .....	0,20	BE
1	Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb .....	0,17	BE
1	Saisonbetrieb (z.B.: Sitzplatz in Campingplatzgebäude) .....	0,10	BE
1	Campingplatz (pro Stellplatz) .....	0,25	BE
1	Fremdenbett .....	0,15	BE
1	Sitz im Gasthaussaal, Kinosaal und sonst. Veranstaltungssälen .....	0,02	BE
1	Wellnessbereich (Sauna, Ruheplätze, Whirlpool,.....)	1,00	BE

### Transportunternehmen, Service – Station und Reparaturwerkstätten:

1	Waschplatz mit Handbetrieb (im Gebäude integriert und Freiflächen) .....	2,00	BE
1	Waschplatz mit Maschinenbetrieb .....	4,00	BE

### Schwimmbecken und Schwimmteiche:

Schwimmbecken und Schwimmteiche (Freibäder) bei Einleitung in den Fäkalien – oder Oberflächenwasserkanal von .....	10 - 100 m <sup>3</sup>	0,60	BE
	ab 101 m <sup>3</sup>	1,20	BE

### Öffentliche Einrichtungen u. Vereine (Feuerwehr, Sportverein, Musikverein, etc...)

1	Sitzplatz im Gefolgschaftsräumen.....	0,10	BE
---	---------------------------------------	------	----

- 2.) Stichtag für die Festsetzung der Bedarfseinheiten ist jeweils der **15. Jänner, 15. April, 15. Juli** und **15. Oktober** des Vorschreibjahres.
- 3.) Wird von den EigentümerInnen der Liegenschaften bzw. bei Bauwerken auf fremden Grund von den BauwerkseigentümerInnen für die mangels Anschluss an das Kanalnetz in privaten Senkgruben gesammelten Abwässer ein privatrechtlicher Vertrag mit der Gemeinde Waldkirchen am Wesen hinsichtlich der Entsorgung in die gemeindeeigene Senkgrubenübernahmestation (SGÜ) abgeschlossen, gelten bezüglich Grund- und Kanalbenutzungsgebühr § 5 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sinngemäß.
- 4.) Besteht für die in privaten Senkgruben gesammelten Abwässer kein privatrechtlicher Vertrag mit der Gemeinde Waldkirchen am Wesen hinsichtlich der Entsorgung in die gemeindeeigene Senkgrubenübernahmestation (SGÜ), ist von den EigentümerInnen der Liegenschaften bzw. bei Bauwerken auf fremden Grund von den BauwerkseigentümerInnen eine Entsorgungsgebühr (ohne Transportgebühr) von **EUR 5,65** je angelieferten m<sup>3</sup> Abwasser zu entrichten..

Diese Entsorgung darf nur über den von der Gemeinde Waldkirchen zentral organisierten Entsorgungsdienst erfolgen und ist der Bedarf mindestens 14 Tage vorher am Gemeindeamt zu melden. Die Transportkosten werden von der Gemeinde Waldkirchen zusätzlich vorgeschrieben und nach Aufwand verrechnet.

- 5.) Für die Entsorgung von Schlamm aus behördlich genehmigten Kleinkläranlagen gilt § 5 Abs. 4 dieser Verordnung sinngemäß, dass heißt, es werden **EUR 5,65 / m<sup>3</sup>** (ohne Transportgebühr) verrechnet, wobei dieser Schlamm in den Schlammsilo der Kläranlage zu entsorgen ist.

Die Anlieferung ist spätestens eine Woche vor dem geplanten Entsorgungstermin mit der Gemeinde Waldkirchen am Wesen abzustimmen. Der Transport des Schlammes ist von den EigentümerInnen der Kleinkläranlage selber zu organisieren.

- 6.) Für Abwässer von Liegenschaften außerhalb des Gemeindegebietes von Waldkirchen am Wesen ist eine Entsorgungsgebühr (ohne Transportgebühr) von **EUR 10,20** je angelieferten m<sup>3</sup> Abwasser zu entrichten.

Die Anlieferung ist spätestens eine Woche vor dem geplanten Entsorgungstermin mit der Gemeinde Waldkirchen am Wesen abzustimmen. Die Organisation des Transportes der Abwässer liegt im Verantwortungsbereich des Eigentümers / der Eigentümerin der betreffenden Liegenschaft.

- 7.) Für Schlamm aus behördlich genehmigten Kleinkläranlagen, deren Standort außerhalb des Gemeindegebietes von Waldkirchen am Wesen liegt, gilt hinsichtlich Entsorgungsgebühr und Transport § 5 Abs. 6 dieser Verordnung sinngemäß, dass heißt, es werden **EUR 10,20 / m<sup>3</sup>** (ohne Transportgebühr) verrechnet, wobei dieser Schlamm in den Schlammsilo der Kläranlage zu entsorgen ist.

Die Anlieferung ist spätestens eine Woche vor dem geplanten Entsorgungstermin mit der Gemeinde Waldkirchen am Wesen abzustimmen. Der Transport des Schlammes ist von den EigentümerInnen der Kleinkläranlage selber zu organisieren.

## **§ 6 - Fälligkeit**

- 1.) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz fällig.  
Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in einem zwischenzeitlich erhöhten Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 2.) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanal - Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 8 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Beendigung der Bauausführung bzw. mit der Nutzung der anschlusspflichtigen Räumlichkeiten.

Diese Anzeige über die Nutzung der Räumlichkeiten bzw. die Beendigung der Bauausführung hat der Grundeigentümer binnen zwei Wochen dem Gemeindeamt zu erstatten. Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Entfällt eine solche Mitteilung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Abgabenbehörde

- 3.) Die Kanalgrundgebühr wird **vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.** eines jeden Jahres vorgeschrieben. Die Vorschreibung der Kanalbenutzungsgebühr nach Bedarfseinheiten erfolgt vierteljährlich im Nachhinein zu den oben genannten Terminen.
- 4.) Die Verpflichtung zur Entrichtung der **Kanalbenutzungsgebühr** entsteht
  - a) bei Grundstücken / Anwesen, die an das Kanalnetz angeschlossen sind, mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz – bei Neubauten mit Bezug des Hauses bzw. mit der Nutzung des anschlusspflichtigen Anwesens.
  - b) bei der Entsorgung zur SGÜ auf Basis eines privatrechtlichen Vertrages mit der Gemeinde Waldkirchen, mit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

#### § 7 – Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung angeführten Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

#### § 8 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Verordnung außer Kraft.

angeschlagen am: 15.12.2023

abgenommen am: 07.01.2024

